

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – in der zur Zeit geltenden Fassung – die im Sachverhalt dargestellten und endgültig hergestellten Verkehrsflächen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Straßenverkehr und die fußläufige Verbindung für den Fußgängerverkehr zu widmen.